

# Artikel 81 DSGVO

(1) Erhält ein zuständiges Gericht in einem Mitgliedstaat Kenntnis von einem Verfahren zu demselben Gegenstand in Bezug auf die [Verarbeitung](#) durch denselben [Verantwortlichen](#) oder [Auftragsverarbeiter](#), das vor einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig ist, so nimmt es mit diesem Gericht Kontakt auf, um sich zu vergewissern, dass ein solches Verfahren existiert.

(2) Ist ein Verfahren zu demselben Gegenstand in Bezug auf die [Verarbeitung](#) durch denselben [Verantwortlichen](#) oder [Auftragsverarbeiter](#) vor einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig, so kann jedes später angerufene zuständige Gericht das bei ihm anhängige Verfahren aussetzen.

(3) Sind diese Verfahren in erster Instanz anhängig, so kann sich jedes später angerufene Gericht auf Antrag einer [Partei](#) auch für unzuständig erklären, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Klagen zuständig ist und die Verbindung der Klagen nach seinem Recht zulässig ist.

---

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 144](#)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo81>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung